

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln** 1
- ★ **Beschluss Nr. 2066/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über die Weiterführung des Einsatzes von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 2004-2007 und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG** 9
- Verordnung (EG) Nr. 2067/2003 der Kommission vom 25. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- Verordnung (EG) Nr. 2068/2003 der Kommission vom 25. November 2003 zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung 12
- Verordnung (EG) Nr. 2069/2003 der Kommission vom 25. November 2003 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2058/2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern 13

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/822/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. November 2003 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission** 14

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2029/2003 der Kommission vom 18. November 2003 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen (ABl. L 301 vom 19.11.2003) 22

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2046/2003 der Kommission vom 20. November 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren (ABl. L 303 vom 21.11.2003) 22

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2065/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 10. November 2003****über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 5 Absatz 1 siebter Gedankenstrich, sieht den Erlass entsprechender Bestimmungen für die für die Herstellung von Raucharomen verwendeten Ausgangsstoffe sowie die Reaktionsbedingungen für ihre Bereitung vor.
- (2) Der freie Verkehr mit sicheren und gesunden Lebensmitteln ist ein wichtiger Aspekt des Binnenmarkts und trägt wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Bürger und zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen bei.
- (3) Bei der Durchführung der Politiken der Gemeinschaft sollte ein hohes Maß an Schutz für das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit gewährleistet werden.
- (4) Um die menschliche Gesundheit zu schützen, sollten Raucharomen einer Sicherheitsbewertung mittels eines

Gemeinschaftsverfahrens unterzogen werden, bevor sie innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht oder innerhalb der Gemeinschaft in oder auf Lebensmitteln verwendet werden.

- (5) Unterschiede zwischen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Bewertung und Zulassung von Raucharomen können den freien Verkehr behindern und ungleiche und unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen. Daher sollte ein Zulassungsverfahren auf Gemeinschaftsebene eingeführt werden.
- (6) Die chemische Zusammensetzung des Rauchs ist komplex und hängt unter anderem von der verwendeten Holzart, dem Verfahren zur Raucherzeugung, dem Wassergehalt des Holzes und der Temperatur sowie der Sauerstoffkonzentration während der Raucherzeugung ab. Geräucherte Lebensmittel geben generell Anlass zu Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf das mögliche Vorhandensein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe. Da Raucharomen aus Rauch hergestellt werden, der einer Fraktionierung und Reinigung unterzogen wird, wird die Verwendung von Raucharomen generell als weniger gesundheitsbedenklich angesehen als der traditionelle Räucherprozess. Bei den Sicherheitsbewertungen muss jedoch die vielseitigere Verwendungsmöglichkeit von Raucharomen im Vergleich zum herkömmlichen Räuchern berücksichtigt werden.
- (7) Diese Verordnung behandelt Raucharomen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG. Die Erzeugung dieser Raucharomen beginnt mit der Kondensierung des Rauchs. Der kondensierte Rauch wird üblicherweise durch physikalische Prozesse in ein wässriges Primärauchkondensat, eine wasserunlösliche Teerphase hoher Dichte und eine wasserunlösliche ölige Phase getrennt. Die wasserunlösliche ölige Phase ist ein Nebenprodukt und für die Herstellung von Raucharomen ungeeignet. Die Primärauchkondensate und Fraktionen der wasserunlöslichen Teerphase hoher Dichte, die so genannten „Primärteerfraktionen“, werden gereinigt, um die gesundheitsschädlichsten Rauchkomponenten zu beseitigen. Danach können sie unbeschadet spezifischerer Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen geeignet sein, die durch entsprechende physikalische Weiterverarbeitung gewonnen werden, wie etwa durch Extraktion, Destillation, Konzentration durch Verdampfen, Absorption oder Membranseparation, und durch die Zugabe von Lebensmittelzutaten, sonstigen Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen oder Lösungsmitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 262 E vom 29.10.2002, S. 523.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 32.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61. Geändert durch die Richtlinie 91/71/EWG der Kommission (ABl. L 42 vom 15.2.1991, S. 25).

- (8) Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss kam zu dem Schluss, dass angesichts der großen physikalischen und chemischen Unterschiede von Raucharomen zur Aromatisierung von Lebensmitteln ein einheitliches Verfahren der Sicherheitsbewertung nicht möglich ist, so dass sich die toxikologische Bewertung auf die Sicherheit einzelner Rauchkondensate konzentrieren sollte. Entsprechend dieser Empfehlung sollte diese Verordnung eine wissenschaftliche Bewertung von Primärauchkondensaten und Primärteerfraktionen, im Folgenden „Primärprodukte“ genannt, hinsichtlich der Sicherheit ihrer Verwendung als solche und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen, die zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln bestimmt sind, vorsehen.
- (9) Hinsichtlich der Bedingungen für die Herstellung stützt sich diese Verordnung auf die Ergebnisse des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses in seinem Bericht über Raucharomen vom 25. Juni 1993⁽¹⁾, in dem verschiedene Bedingungen für die Herstellung und die Informationen genannt werden, die für eine Bewertung der Raucharomen erforderlich sind, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen. Dieser Bericht basierte wiederum auf dem Bericht des Europarats über „Health aspects of using smoke flavours as food ingredients“ (Gesundheitsaspekte der Verwendung von Raucharomen als Lebensmittelzutaten)⁽²⁾. Er enthält ferner eine nicht erschöpfende Liste von Holzarten, die als eine Beispielliste von für die Herstellung von Raucharomen geeigneten Holzarten angesehen werden kann.
- (10) Auf der Grundlage einer Sicherheitsbewertung sollte die Erstellung einer Liste derjenigen Primärprodukte vorgeesehen werden, die für die Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Herstellung von Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft zugelassen werden. In dieser Liste sollten die Primärprodukte klar beschrieben und die Bedingungen für ihre Verwendung sowie das Datum, ab dem die Zulassungen gelten, angegeben werden.
- (11) Zum Zweck der Harmonisierung sollte die durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽³⁾ eingesetzte Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (die „Behörde“) die Sicherheitsbewertungen durchführen.
- (12) An die Sicherheitsbewertung für ein spezifisches Primärprodukt sollte sich eine Risikomanagemententscheidung hinsichtlich der Aufnahme des Produkts in die Gemeinschaftsliste zugelassener Primärprodukte anschließen. Diese Entscheidung sollte nach dem Regelungsverfahren erlassen werden, damit eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gewährleistet ist.
- (13) Es ist angezeigt, dass die Person (der „Antragsteller“), die Primärprodukte oder daraus hergestellte Raucharomen in Verkehr bringen möchte, alle notwendigen Informationen für die Sicherheitsbewertung vorlegen sollte. Der Antragsteller sollte ferner ein validiertes Probenahme- und Nachweisverfahren für die Primärprodukte zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung vorschlagen. Falls erforderlich, sollte die Kommission nach Einholung des wissenschaftlich-technischen Rates der Behörde Qualitätskriterien für diese Analyseverfahren erlassen.
- (14) Da sich bereits zahlreiche Raucharomen in den Mitgliedstaaten auf dem Markt befinden, sollte der Übergang zu einem gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren reibungslos gestaltet werden und nicht zu Beeinträchtigungen des bestehenden Marktes für Raucharomen führen. Dem Antragsteller sollte eine ausreichende Frist für die Vorlage der für die Sicherheitsbewertung der Produkte erforderlichen Informationen bei der Behörde eingeräumt werden. Daher sollte ein bestimmter Zeitraum (im Folgenden „erste Phase“ genannt) festgelegt werden, in dem der Antragsteller der Behörde die Informationen für bereits bestehende Primärprodukte vorlegen sollte. Anträge auf Zulassung neuer Primärprodukte können ebenfalls während der ersten Phase eingereicht werden. Die Behörde sollte alle Anträge für bestehende wie neue Primärprodukte, für die während der ersten Phase ausreichende Informationen vorgelegt wurden, unverzüglich prüfen.
- (15) Nach Abschluss der Sicherheitsbewertung aller Primärprodukte, für die während der ersten Phase ausreichende Informationen vorgelegt wurden, sollte die Kommission die gemeinschaftliche Positivliste erstellen. Um faire und gleiche Bedingungen für alle Antragsteller zu schaffen, sollte diese erstmalige Erstellung der Liste in einem einzigen Schritt erfolgen. Nach der erstmaligen Erstellung der Liste zugelassener Primärprodukte sollte die Möglichkeit bestehen, nach der Sicherheitsbewertung durch die Behörde weitere Primärprodukte durch Beschluss der Kommission aufzunehmen.
- (16) Wann immer die Bewertung durch die Behörde ergibt, dass ein vorhandenes Raucharoma, das bereits in den Mitgliedstaaten auf dem Markt ist, ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, sollte dieses Produkt unverzüglich vom Markt genommen werden.
- (17) Die Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sehen Verfahren für Sofortmaßnahmen bei Lebensmitteln mit Ursprung in der Gemeinschaft oder bei aus Drittländern eingeführten Lebensmitteln vor. Sie erlauben es der Kommission, solche Maßnahmen in Situationen zu ergreifen, in denen Lebensmittel wahrscheinlich eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen und in denen diese Gefahr sich durch Maßnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten allein nicht zufrieden stellend beherrschen lässt.

⁽¹⁾ Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, 34. Reihe, S. 1-7.

⁽²⁾ Council of Europe Publishing, 1992, Neudruck 1998, ISBN 92-871-2189-3.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- (18) Es ist notwendig, die Lebensmittelunternehmer, die Primärprodukte oder daraus hergestellte Raucharomen verwenden, zu verpflichten, Verfahren zu erarbeiten, mit denen in jeder Phase des Inverkehrbringens eines Primärprodukts oder eines daraus hergestellten Raucharomas überprüft werden kann, ob das Produkt nach dieser Verordnung zugelassen ist und ob die Bedingungen für seine Verwendung eingehalten werden.
- (19) Um bestehenden und neuen Primärprodukten einen gleichwertigen Marktzugang zu sichern, sollte eine Übergangsfrist eingeräumt werden, in der nationale Maßnahmen in den Mitgliedstaaten anwendbar bleiben.
- (20) Die Anpassung der Anhänge dieser Verordnung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte vorgesehen werden.
- (21) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich von Raucharomen, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, sicherzustellen und gleichzeitig die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Verbraucherinteressen zu schaffen.
- (2) Hierzu legt diese Verordnung Folgendes fest:
- a) ein Gemeinschaftsverfahren zur Bewertung und Zulassung von Primärrauchkondensaten und Primärteerfraktionen, die als solche in oder auf Lebensmitteln verwendet oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln eingesetzt werden;
- b) ein Gemeinschaftsverfahren zur Erstellung einer Liste der in der Gemeinschaft ausschließlich zugelassenen Primärrauchkondensate und Primärteerfraktionen und deren Verwendungsbedingungen in oder auf Lebensmitteln.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

1. Raucharomen, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen;
2. Ausgangsstoffe für die Herstellung von Raucharomen;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. die Bedingungen, unter denen Raucharomen hergestellt werden;
4. Lebensmittel, in oder auf denen Raucharomen vorhanden sind.

Artikel 3

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen der Richtlinie 88/388/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Ferner gelten folgende Definitionen:

1. „Primärrauchkondensat“: der gereinigte wässrige Teil kondensierten Rauchs; dieser Begriff fällt unter die Definition von „Raucharomen“;
2. „Primärteerfraktion“: die gereinigte Fraktion der wasserunlöslichen Teerphase hoher Dichte kondensierten Rauchs; dieser Begriff fällt unter die Definition von „Raucharomen“;
3. „Primärprodukte“: Primärrauchkondensate und Primärteerfraktionen;
4. „daraus hergestellte Raucharomen“: Aromen, die durch die Weiterverarbeitung von Primärprodukten gewonnen werden und in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, um diesen Lebensmitteln ein Raucharoma zu verleihen.

Artikel 4

Allgemeine Verwendungsbedingungen und Anforderungen an die Sicherheit

- (1) Die Verwendung von Raucharomen in oder auf Lebensmitteln wird nur zugelassen, wenn ausreichend nachgewiesen wird, dass
- sie keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellt;
 - sie den Verbraucher nicht irreführt.

Jede Zulassung kann mit spezifischen Verwendungsbedingungen verbunden werden.

- (2) Niemand darf ein Raucharoma oder irgendein Lebensmittel, in oder auf dem ein solches Raucharoma vorhanden ist, in Verkehr bringen, wenn es sich bei dem Raucharoma nicht um ein gemäß Artikel 6 zugelassenes Primärprodukt oder ein daraus hergestelltes Raucharoma handelt und wenn die in der Zulassung gemäß dieser Verordnung festgelegten Verwendungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 5

Bedingungen für die Herstellung

- (1) Das Holz, das für die Herstellung von Primärprodukten verwendet wird, darf während der letzten sechs Monate vor dem Schlagen und danach weder absichtlich noch unabsichtlich mit chemischen Substanzen behandelt worden sein, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die für die Behandlung verwendete Substanz während der Verbrennung nicht zur Bildung potenziell toxischer Stoffe führt.

Die Person, die Primärprodukte in Verkehr bringt, muss durch entsprechende Bescheinigungen oder Dokumente nachweisen können, dass die Anforderungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind.

(2) Die Bedingungen für die Herstellung von Primärprodukten sind in Anhang I festgelegt. Die wasserunlösliche ölige Phase ist ein Nebenprodukt des Prozesses und darf für die Herstellung von Raucharomen nicht verwendet werden.

(3) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften dürfen Primärprodukte mit geeigneten physikalischen Verfahren zur Produktion daraus hergestellter Raucharomen weiterverarbeitet werden. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Eignung eines bestimmten physikalischen Prozesses kann eine Entscheidung nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren erzielt werden.

Artikel 6

Gemeinschaftsliste zugelassener Primärprodukte

(1) Eine Liste der Primärprodukte, die in der Gemeinschaft ausschließlich zur Verwendung als solche in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Produktion daraus hergestellter Raucharomen zugelassen sind, wird nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt.

(2) Für jedes zugelassene Primärprodukt ist in der in Absatz 1 genannten Liste ein spezifischer Produktcode anzugeben sowie der Name des Produkts, Name und Anschrift des Zulassungsinhabers, eine klare Beschreibung und Charakterisierung des Produkts, die Bedingungen für seine Verwendung in oder auf spezifischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien und das Datum, ab dem das Produkt zugelassen ist.

(3) Nach der Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste können Primärprodukte nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren dieser Liste hinzugefügt werden.

Artikel 7

Beantragung der Zulassung

(1) Um die Aufnahme eines Primärprodukts in die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Liste zu erreichen, ist ein Antrag gemäß den folgenden Bestimmungen zu stellen.

- (2) a) Der Antrag ist an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats zu richten.
- b) Die zuständige Behörde
- i) bestätigt dem Antragsteller den Erhalt des Antrags schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragseingangs anzugeben;
 - ii) unterrichtet unverzüglich die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“ genannt) und
 - iii) stellt der Behörde den Antrag und alle zusätzlichen, vom Antragsteller vorgelegten Informationen zur Verfügung.
- c) Die Behörde unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über den Antrag und stellt ihnen den Antrag und alle zusätzlichen, vom Antragsteller vorgelegten Informationen zur Verfügung.

(3) Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) die in Anhang II aufgeführten Informationen;

c) eine begründete Erklärung, dass das Produkt Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich entspricht;

d) eine Zusammenfassung des Dossiers.

(4) Die Behörde veröffentlicht ausführliche Leitlinien für die Erstellung und Einreichung von Anträgen. ⁽¹⁾

Artikel 8

Stellungnahme der Behörde

(1) Die Behörde gibt innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines gültigen Antrags eine Stellungnahme darüber ab, ob das Produkt und die Verwendung, für die es bestimmt ist, Artikel 4 Absatz 1 entsprechen. Die Behörde kann diese Frist verlängern. In einem solchen Fall begründet sie die Verlängerung gegenüber dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten.

(2) Die Behörde kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, die dem Antrag beigefügten Angaben innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist, die zwölf Monate keinesfalls überschreiten darf, zu ergänzen. Fordert die Behörde zusätzliche Informationen an, wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist ausgesetzt, bis diese Informationen vorliegen. Diese Frist wird ebenso für den Zeitraum ausgesetzt, der dem Antragsteller zur Ausarbeitung mündlicher oder schriftlicher Erläuterungen eingeräumt wird.

(3) Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme

a) prüft die Behörde, ob die vom Antragsteller vorgelegten Angaben und Unterlagen Artikel 7 Absatz 3 entsprechen; in diesem Fall wird der Antrag als gültig angesehen;

b) unterrichtet die Behörde den Antragsteller, die Kommission und die Mitgliedstaaten, wenn ein Antrag ungültig ist.

(4) Im Fall einer die Zulassung des bewerteten Produkts befürwortenden Stellungnahme enthält die Stellungnahme:

a) Bedingungen oder Einschränkungen, die mit der Verwendung des bewerteten Primärprodukts als solches und/oder als daraus hergestellte Raucharomen in oder auf spezifischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien verbunden sein sollten;

b) eine Beurteilung, ob das gemäß Anhang II Nummer 4 vorgeschlagene Analyseverfahren für die vorgesehenen Kontrollzwecke geeignet ist.

(5) Die Behörde übermittelt ihre Stellungnahme an die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Antragsteller.

(6) Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme, nachdem sie alle gemäß Artikel 15 als vertraulich geltenden Informationen gestrichen hat.

⁽¹⁾ Bis zur Veröffentlichung konsultieren Antragsteller die „Guidance on submissions for food additive evaluations“ des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vom 11. Juli 2001 oder die jüngste Aktualisierung unter folgender Adresse: http://europa.eu.int/comm/foods/fs/sc/scf/out98_en.pdf

*Artikel 9***Gemeinschaftszulassung**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme der Behörde erstellt die Kommission einen Entwurf der bezüglich des Antrags auf Aufnahme eines Primärprodukts in die Liste nach Artikel 6 Absatz 1 zu treffenden Maßnahme, wobei sie die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1, das Gemeinschaftsrecht und andere sachdienliche legitime Faktoren berücksichtigt. Stimmt der Entwurf der Maßnahme nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, erläutert die Kommission die Gründe für die Abweichung.

Bei der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahme handelt es sich um

- a) den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste, mit der das Primärprodukt gemäß den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 in die Liste zugelassener Produkte aufgenommen wird, oder
- b) den Entwurf einer an den Antragsteller gerichteten Entscheidung, mit der die Zulassung verweigert wird.

(2) Die Maßnahme wird nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen. Die Kommission unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über den Erlass der Maßnahme.

(3) Unbeschadet des Artikels 11 gilt die Zulassung, die gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilt wird, in der gesamten Gemeinschaft zehn Jahre lang und kann gemäß Artikel 12 verlängert werden.

(4) Nachdem eine Zulassung gemäß dieser Verordnung erteilt wurde, muss der Zulassungsinhaber oder jeder andere Lebensmittelunternehmer, der das zugelassene Primärprodukt oder daraus hergestellte Raucharomen verwendet, die mit dieser Zulassung verbundenen Bedingungen oder Einschränkungen erfüllen.

(5) Der Zulassungsinhaber unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede neue wissenschaftliche oder technische Information, die die Bewertung der Sicherheit des zugelassenen Primärprodukts oder daraus hergestellter Raucharomen in Bezug auf die menschliche Gesundheit berühren könnte. Falls erforderlich, überprüft die Behörde die Bewertung.

(6) Die Erteilung einer Zulassung schränkt nicht die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung eines Lebensmittelunternehmers in Bezug auf das zugelassene Primärprodukt, ein daraus hergestelltes Raucharoma oder ein das zugelassene Primärprodukt oder ein daraus hergestelltes Raucharoma enthaltendes Lebensmittel ein.

*Artikel 10***Erstmalige Erstellung der Gemeinschaftsliste zugelassener Primärprodukte**

(1) Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung reichen die Unternehmer Anträge gemäß Artikel 7 zur erstmaligen Erstellung der Gemeinschaftsliste zugelassener Primärprodukte ein. Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 wird diese Liste erstmalig erstellt, nachdem die Behörde eine Stellungnahme zu jedem Primärprodukt vorgelegt hat, für das innerhalb dieser Frist ein gültiger Antrag vorgelegt wurde.

Anträge, zu denen die Behörde keine Stellungnahme vorlegen konnte, weil der Antragsteller die gemäß Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Fristen für die Vorlage zusätzlicher Informationen nicht eingehalten hat, werden nicht für eine Aufnahme in die erstmalige Gemeinschaftsliste in Betracht gezogen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller Stellungnahmen gemäß Absatz 1 erstellt die Kommission den Entwurf einer Verordnung für die erstmalige Erstellung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste unter Berücksichtigung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2.

*Artikel 11***Änderung, Aussetzung und Widerruf von Zulassungen**

(1) Der Zulassungsinhaber kann nach dem in Artikel 7 festgelegten Verfahren eine Änderung der bestehenden Zulassung beantragen.

(2) Die Behörde legt auf eigene Initiative oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder der Kommission eine Stellungnahme, soweit anwendbar, nach dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren darüber vor, ob eine Zulassung noch im Einklang mit dieser Verordnung steht.

(3) Die Kommission prüft die Stellungnahme der Behörde unverzüglich und erstellt einen Entwurf der zu treffenden Entscheidung.

(4) Der Entwurf einer Maßnahme zur Änderung einer Zulassung muss alle notwendigen Änderungen der Verwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls der mit dieser Zulassung verbundenen Einschränkungen enthalten.

(5) Die endgültige Maßnahme, d. h. die Änderung, die Aussetzung oder der Widerruf der Zulassung wird nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(6) Die Kommission unterrichtet den Zulassungsinhaber unverzüglich über die getroffene Maßnahme.

*Artikel 12***Verlängerung von Zulassungen**

(1) Unbeschadet des Artikels 11 können Zulassungen im Sinne dieser Verordnung um jeweils zehn Jahre verlängert werden; dazu muss der Zulassungsinhaber bei der Kommission mindestens 18 Monate vor Ablauf der Zulassung einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bezugnahme auf die ursprüngliche Zulassung;
- b) alle verfügbaren Informationen zu den in Anhang II aufgeführten Punkten, die die Informationen, die der Behörde bereits im Verlauf der früheren Bewertung(en) vorgelegt wurden, ergänzen und angesichts der neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklung aktualisieren;
- c) eine begründete Erklärung, dass das Produkt Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich entspricht.

(3) Artikel 7 bis 9 finden entsprechend Anwendung.

(4) Wird aus Gründen, die dem Zulassungsinhaber nicht angelastet werden können, bis einen Monat vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Verlängerung getroffen, so verlängert sich der Zulassungszeitraum für das Produkt automatisch um sechs Monate. Die Kommission unterrichtet den Zulassungsinhaber und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Verzögerung.

Artikel 13

Rückverfolgbarkeit

(1) In der ersten Phase des Inverkehrbringens eines zugelassenen Primärprodukts oder eines aus den zugelassenen Produkten der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste hergestellten Raucharomas stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass folgende Informationen an die Lebensmittelunternehmer, die das Produkt erhalten, übermittelt werden:

- a) der Code des zugelassenen Produkts gemäß der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste;
- b) die Bedingungen für die Verwendung des zugelassenen Produkts gemäß der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste;
- c) im Fall eines daraus hergestellten Raucharomas das quantitative Verhältnis zum Primärprodukt; dieses ist deutlich und leicht verständlich anzugeben, damit der Lebensmittelunternehmer, der das Raucharoma erhält, dieses gemäß den in der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste festgelegten Bedingungen verwenden kann.

(2) In allen nachfolgenden Phasen des Inverkehrbringens der in Absatz 1 genannten Produkte stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen an die Lebensmittelunternehmer, die die Produkte erhalten, weitergeleitet werden.

(3) Lebensmittelunternehmer müssen über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen festgestellt werden kann, von wem die in Absatz 1 genannten Produkte erhalten oder an wen sie geliefert wurden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet anderer spezifischer Anforderungen des Gemeinschaftsrechts.

Artikel 14

Zugang der Öffentlichkeit

(1) Die Anträge auf Zulassung, die zusätzlichen Informationen der Antragsteller und die Stellungnahmen der Behörde werden mit Ausnahme vertraulicher Informationen der Öffentlichkeit gemäß den Artikeln 38, 39 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zugänglich gemacht.

(2) Die Behörde wendet bei der Behandlung von Anträgen auf Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ an.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die sie im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhalten haben, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Artikel 15

Vertraulichkeit

(1) Der Antragsteller kann angeben, welche der gemäß Artikel 7 vorgelegten Informationen vertraulich behandelt werden sollten, weil ihre Bekanntgabe seiner Wettbewerbsposition erheblich schaden könnte. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 legt die Kommission nach Rücksprache mit dem Antragsteller fest, welche Informationen vertraulich behandelt werden sollten, und unterrichtet den Antragsteller und die Behörde über ihre Entscheidung.

(3) Unbeschadet des Artikels 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden folgende Informationen nicht als vertraulich angesehen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und Name des Produkts;
- b) im Fall einer die Zulassung des bewerteten Produkts befürwortenden Stellungnahme die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Angaben;
- c) Informationen von unmittelbarer Relevanz für die Bewertung der Sicherheit des Produkts;
- d) das in Anhang II Nummer 4 genannte Analyseverfahren.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 übermittelt die Behörde der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen.

(5) Die Kommission, die Behörde und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der angemessenen Vertraulichkeit der Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um Informationen, die, wenn die Umstände es erfordern, aus Gründen des Gesundheitsschutzes öffentlich bekannt gegeben werden müssen.

(6) Zieht ein Antragsteller seinen Antrag zurück oder hat er ihn zurückgezogen, so wahren die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich Informationen über Forschung und Entwicklung sowie Informationen, über deren Vertraulichkeit die Kommission und der Antragsteller nicht einer Meinung sind.

Artikel 16

Datenschutz

Informationen in dem gemäß Artikel 7 eingereichten Antrag dürfen nicht zugunsten eines anderen Antragstellers verwendet werden, es sei denn, der andere Antragsteller hat mit dem Zulassungsinhaber vereinbart, dass diese Informationen verwendet werden dürfen.

Artikel 17

Inspektionen und Kontrollmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entsprechende Inspektionen und andere Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Soweit erforderlich, leistet die Behörde nach Aufforderung durch die Kommission Unterstützung bei der Erarbeitung technischer Leitlinien für Probenahmen und Tests, um für die Durchführung des Absatzes 1 eine koordinierte Vorgehensweise zu erleichtern.

(3) Falls erforderlich, erlässt die Kommission nach Einholung des wissenschaftlich-technischen Rates der Behörde nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren Qualitätskriterien für validierte Analyseverfahren, die gemäß Anhang II Nummer 4 vorgeschlagen wurden, einschließlich der zu messenden Substanzen.

Artikel 18

Änderungen

Änderungen der Anhänge dieser Verordnung und der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren nach Einholung des wissenschaftlich-technischen Rates der Behörde erlassen.

Artikel 19

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Artikel 20

Übergangsmaßnahmen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 werden der Handel mit und die Verwendung von den folgenden, bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf dem Markt befindlichen Primärprodukten und daraus hergestellten Raucharomen sowie Lebensmitteln, die irgendeines dieser Produkte enthalten, für folgende Zeiträume erlaubt:

- a) Primärprodukte, für die ein gültiger Antrag gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 vor dem 16. Juni 2005 eingereicht wurde, sowie daraus hergestellte Raucharomen: bis zur Erstellung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Liste;
- b) Lebensmittel, die Primärprodukte, für die ein gültiger Antrag gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 vor dem 16. Juni 2005 eingereicht wurde, und/oder daraus hergestellte Raucharomen enthalten: bis zwölf Monate nach der Erstellung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Liste;
- c) Lebensmittel, die Primärprodukte, für die kein gültiger Antrag gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 vor dem 16. Juni 2005 eingereicht wurde, und/oder daraus hergestellte Raucharomen enthalten: bis zum 16. Juni 2006;

Lebensmittel, die vor dem Ende der in den Buchstaben b) und c) genannten Zeiträume rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiter vermarktet werden, bis die Lagerbestände aufgebraucht sind.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4 Absatz 2 gilt ab dem 16. Juni 2005. Bis zu diesem Datum bleiben die für Raucharomen und ihre Verwendung in oder auf Lebensmitteln geltenden nationalen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten anwendbar.

ANHANG I

Bedingungen für die Herstellung von Primärprodukten

1. Rauch wird aus Holz gemäß Artikel 5 Absatz 1 erzeugt. Es können auch Kräuter und Gewürze, Wacholderzweige sowie Zweige, Nadeln und Zapfen von *picea* zugesetzt werden, wenn sie frei von Rückständen beabsichtigter oder unbeabsichtigter chemischer Behandlung sind oder spezifischeren Gemeinschaftsvorschriften genügen. Das Ausgangsmaterial wird einer kontrollierten Verbrennung, Trockendestillation oder einer Behandlung mit überhitztem Dampf bei kontrollierter Sauerstoffzufuhr mit einer Höchsttemperatur von 600 °C ausgesetzt.
2. Der Rauch wird kondensiert. Wasser und/oder — unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften — Lösungsmittel dürfen zum Zwecke der Phasentrennung zugesetzt werden. Physikalische Verfahren dürfen eingesetzt werden zur Isolierung, Fraktionierung und/oder Reinigung mit dem Ziel, folgende Phasen zu erhalten:
 - a) ein wässriges „Primärrauchkondensat“, das hauptsächlich Carbonsäuren, Carbonyl- und Phenolverbindungen enthält und folgende Höchstanteile aufweist:

Benzo-(a)-Pyren	10 µg/kg
Benzo-(a)-Anthrazen	20 µg/kg
 - b) eine wasserunlösliche Teerphase hoher Dichte, die bei der Phasentrennung ausgefällt wird und in dieser Form nicht zur Herstellung von Raucharomen verwendet werden kann; vor Verwendung ist eine geeignete physikalische Verarbeitung erforderlich, bei der aus der wasserunlöslichen Teerphase Fraktionen gewonnen werden, die einen niedrigen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen aufweisen; diese sind bereits als „Primärteerfraktionen“ definiert und enthalten folgende Höchstanteile:

Benzo-(a)-Pyren	10 µg/kg
Benzo-(a)-Anthrazen	20 µg/kg
 - c) eine „wasserunlösliche ölige Phase“.

Findet während oder nach der Kondensation keine Phasentrennung statt, so ist das resultierende Rauchkondensat als eine wasserunlösliche Teerphase hoher Dichte anzusehen und mit Hilfe geeigneter physikalischer Verfahren zu verarbeiten, um Primärteerfraktionen zu erhalten, die die angegebenen Spezifikationen erfüllen.

ANHANG II

Für die wissenschaftliche Bewertung von Primärprodukten erforderliche Informationen

Die Informationen sollten nach den Leitlinien gemäß Artikel 7 Absatz 4 zusammengestellt und vorgelegt werden. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 sollten folgende Informationen in den Antrag auf Zulassung nach Artikel 7 aufgenommen werden:

1. die für die Herstellung des Primärprodukts verwendete Holzart;
2. detaillierte Informationen über die Produktionsverfahren der Primärprodukte und die Weiterverarbeitung bei der Produktion daraus hergestellter Raucharomen;
3. die qualitative und quantitative chemische Zusammensetzung des Primärprodukts und die Charakterisierung des nicht identifizierten Anteils. Von besonderer Bedeutung sind die chemischen Spezifikationen des Primärprodukts und Angaben über die Stabilität und den Grad der Variabilität der chemischen Zusammensetzung. Die nicht identifizierten Anteile, also der Anteil der Stoffe, deren chemische Struktur nicht bekannt ist, sollten so gering wie möglich sein und durch angemessene Analyseverfahren charakterisiert werden, etwa durch chromatografische oder spektrometrische Verfahren;
4. ein validiertes Analyseverfahren zur Probenahme, Identifizierung und Charakterisierung des Primärprodukts;
5. Informationen über die beabsichtigten Verwendungsmengen in oder auf spezifischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien;
6. toxikologische Daten entsprechend der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses in seinem Bericht über Raucharomen vom 25. Juni 1993 oder deren letzte Aktualisierung.

**BESCHLUSS Nr. 2066/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 10. November 2003**

**über die Weiterführung des Einsatzes von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in
der Agrarstatistik im Zeitraum 2004-2007 und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 ⁽²⁾ endet am 31. Dezember 2003.
- (2) Im Rahmen der neuen gemeinsamen Agrarpolitik und angesichts der bevorstehenden Erweiterung ist der Bedarf an Informationen über die Bodennutzung und den Zustand der Kulturen besonders groß, insbesondere zur Analyse der Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft, Umwelt und dem ländlichen Raum.
- (3) Aus dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung dieser Maßnahmen im Zeitraum 1999-2003 geht hervor, dass es angezeigt ist, die Maßnahmen für einen Zeitraum von weiteren vier Jahren fortzuführen.
- (4) Die Durchführungsbestimmungen zu den im Rahmen des Beschlusses Nr. 1445/2000/EG durchgeführten Maßnahmen sollten vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen und der erzielten Ergebnisse weitergeführt und vertieft werden.
- (5) Die Aktionen im Bereich der Fernerkundung, bei denen während des Zeitraums 2004-2007 weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich sind, werden durch das Sechste Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung ⁽³⁾ abgedeckt.

- (6) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ⁽⁴⁾ über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Maßnahmen werden über einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Januar 2004, weitergeführt.“
2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
„Artikel 3
Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2004-2007 auf 7,85 Mio. EUR festgelegt.
Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.“
3. In Artikel 6 wird das Datum „31. Juli 2003“ ersetzt durch „31. Juli 2007“.
4. In Artikel 7 wird das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt durch „31. Dezember 2007“.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARZANO

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 29. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2067/2003 DER KOMMISSION
vom 25. November 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	64,5
	096	54,2
	204	45,6
	999	54,8
0707 00 05	052	164,5
	220	139,2
	999	151,9
0709 90 70	052	113,8
	204	39,5
	999	76,7
0805 20 10	204	63,1
	999	63,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,8
	388	48,7
	464	140,7
	999	86,1
0805 50 10	052	74,0
	400	46,9
	528	81,9
	600	82,8
	999	71,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,7
	064	48,5
	388	87,1
	400	78,5
	404	92,1
	720	57,9
	800	148,7
	999	79,1
0808 20 50	052	101,2
	060	52,4
	064	59,8
	400	95,3
	720	48,4
	999	71,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2068/2003 DER KOMMISSION
vom 25. November 2003
zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 bestimmt für den Fall, dass bei der Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich Bezug genommen wird, eine Frist von drei Arbeitstagen nach der Beantragung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung. Dieser Artikel sieht außerdem vor, dass die Kommission einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz anwendet, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen überschreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die Erstattungen, die im Rahmen dieser Regelung für eine Menge von 2 000 Tonnen für die im Anhang der genannten Verordnung festgelegte Bestimmung R01 gewährt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1961/2003 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.

- (2) Da die am 24. November 2003 für die Bestimmung R01 eingereichten Lizenzanträge die verfügbaren Mengen überschreiten, ist für die am 24. November 2003 beantragten Ausfuhrlicenzen der entsprechende Verringerungsprozentsatz festzusetzen.

- (3) Diese Verordnung ist unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 24. November 2003 für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1961/2003 festgelegte Bestimmung R01 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Lizenzen werden im Rahmen der genannten Verordnung für die mit dem Verringerungssatz von 99,87 % multiplizierten Antragsmengen erteilt.

Artikel 2

Auf die für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1961/2003 festgelegte Bestimmung R01 ab 25. November 2003 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis gestellten Lizenzanträge werden im Rahmen der genannten Verordnung keine Ausfuhrlicenzen erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 26. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2069/2003 DER KOMMISSION
vom 25. November 2003

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2058/2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2058/2003 der Kommission ⁽³⁾ ist die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission ⁽⁴⁾ nach bestimmten Drittländern festgesetzt worden.
- (2) Bei einer Überprüfung hat sich gezeigt, dass die Verordnung infolge eines materiellen Fehlers nicht den dem Verwaltungsausschuss vorgelegten Maßnahmen entspricht; der Verwaltungsausschuss hatte zwecks

ausgewogenerer Verwaltung der Mengen, für die bei der Ausfuhr eine Erstattung gezahlt wird, einen Zuteilungskoeffizienten von 75 % für die Angebote in Höhe der Höchstausfuhrerstattung vorgesehen. Die betreffende Verordnung ist entsprechend zu berichtigen, indem dieser Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2058/2003 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Angebote in Höhe der Höchstausfuhrerstattung wird ein Zuteilungskoeffizient von 75 % festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 22. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 22.11.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. November 2003

über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission

(2003/822/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37, 95, 133 und 152 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Aufgabe der Codex-Alimentarius-Kommission (CAK) besteht unter anderem darin, zum Schutz der Verbrauchergesundheit und im Interesse eines fairen Welthandels weltweit gültige Gesundheitsstandards auszuarbeiten und zu harmonisieren sowie Leitlinien und Empfehlungen für Agrar- und Fischereiprodukte, Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe und Kontaminanten, Futtermittel, Tierarzneimittel, Pestizide, einschließlich Etikettierung, Analyse- und Stichprobeverfahren, ethische Grundsätze und Bestimmungen für gute landwirtschaftliche Praxis sowie Leitlinien für eine gute Hygienepraxis festzulegen. Diese Ziele stehen in Einklang mit den Zielen, die sich die Europäische Gemeinschaft im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen und zum Schutz der Umwelt sowie entsprechende Maßnahmen für den internationalen Handel sowie zur Harmonisierung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe und Kontaminanten, einschließlich Etikettierung, Analyse- und Stichprobeverfahren, gesetzt hat, um den freien Warenverkehr auf dem Binnenmarkt und Einfuhren aus Drittländern zu gewährleisten.

(2) Seit Inkrafttreten der WTO-Übereinkommen im Jahr 1994 und insbesondere des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutz-rechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) sowie des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) haben die Codex-Alimentarius-Standards, -Leitlinien und -Empfehlungen insofern zunehmende rechtliche Bedeutung erlangt, als in den WTO-Übereinkommen auf den Codex-Alimentarius Bezug genommen und einschlägige nationale Vorschriften als konform gelten, wenn sie auf den von der Codex-Alimentarius-Kommission festgelegten Standards, Leitlinien und Empfehlungen beruhen.

(3) Die Europäische Gemeinschaft sollte in der Lage sein, bei der Ausarbeitung, Verhandlung und Annahme von Standards, Leitlinien und Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien ihre Zuständigkeit wahrzunehmen und mitzuwirken. Ein Beitritt der Europäischen Gemeinschaft — neben ihren Mitgliedstaaten — als Vollmitglied zur Codex-Alimentarius-Kommission ist unerlässlich, wenn sichergestellt werden soll, dass die grundlegenden Gesundheitsschutz- und anderen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung, Verhandlung und Annahme der Standards, Leitlinien, Empfehlungen oder anderen Bestimmungen der Codex-Alimentarius-Kommission Berücksichtigung finden.

(4) Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft als Vollmitglied zum Codex Alimentarius dürfte dazu beitragen, die Kohärenz zwischen den Standards, Leitlinien, Empfehlungen und anderen Bestimmungen der Codex-Alimentarius-Kommission und anderen maßgeblichen internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft zu verstärken.

(5) Seit 26. November 1991 ist die Europäische Gemeinschaft neben ihren Mitgliedstaaten Mitglied der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 7. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (6) Gemäß Artikel 2 der Satzung der Codex-Alimentarius-Kommission ist die Europäische Gemeinschaft als FAO-Mitglied berechtigt, auch der Codex-Alimentarius-Kommission als Vollmitglied beizutreten.
- (7) Mit Beschluss vom 21. Dezember 1993 hat der Rat die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Position innerhalb der FAO sowie unter Berücksichtigung der Ziele und Besonderheiten der Codex-Alimentarius-Kommission die Bedingungen und Modalitäten für eine Vollmitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission auszuhandeln.
- (8) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedsorganisationen der FAO können entsprechend auch auf die Mitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission angewendet werden, und die entsprechenden Beschlüsse über die erforderlichen Anpassungen der einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien sind bereits gefasst worden.
- (9) In Anbetracht der Interessen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Besonderheiten der Codex-Alimentarius-Kommission gelten die Beitrittsverhandlungen der Europäischen Kommission als erfolgreich.
- (10) Es ist notwendig, die praktischen Modalitäten für die Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den Arbeiten der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien so festzulegen, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aus dem Beitritt der Gemeinschaft zum Codex Alimentarius größtmöglichen Nutzen ziehen.
- (11) In Erwägung der genannten Gründe ist es angezeigt, dass die Europäische Gemeinschaft der Codex-Alimentarius-Kommission als Vollmitglied beitrifft.
- (12) Die Generaldirektoren der FAO und der WHO haben die mit der 26. Sitzung der Codex-Alimentarius-Kommission am 30. Juni 2003 angenommenen Änderungen der Verfahrensordnung genehmigt, gemäß denen Regionale Organisationen zur Wirtschaftlichen Integration Mitglieder des Codex werden können —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Europäische Gemeinschaft stellt einen Antrag auf Beitritt zur Codex-Alimentarius-Kommission, zusammen mit einer formellen Beitrittsurkunde, in der sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, den zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Verpflichtungen aus der Satzung der Codex-Alimentarius-Kommission nachzukommen (Anhang I dieses Beschlusses), sowie einer allgemeinen Erklärung über die Zuständigkeitsverteilung (Anhang II dieses Beschlusses).

(2) Der Präsident des Rates ist für die Durchführung der genannten Maßnahmen verantwortlich.

Artikel 2

Die Vereinbarung zwischen Rat und Kommission über die Vorbereitung von Codex-Alimentarius-Sitzungen, -Erklärungen und -Abstimmungen, die diesem Beschluss als Anhang III beiliegt, ist für die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANNIO

ANHANG I

Urkunde über den Beitritt zur Codex-Alimentarius-Kommission

Herr Generaldirektor,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die Europäische Gemeinschaft als Mitglied der FAO beschlossen hat, Antrag auf Beitritt zur Codex-Alimentarius-Kommission zu stellen. Ich bitte Sie daher, die vorliegende Beitrittsurkunde, mit der die Europäische Gemeinschaft die geänderte Verfahrensordnung der Codex-Alimentarius-Kommission gemäß Regel II der genannten Verfahrensordnung annimmt, sowie die allgemeine Erklärung der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeitsverteilung anzunehmen.

Die Europäische Gemeinschaft akzeptiert formell und ohne Vorbehalte die sich aus ihrer Mitgliedschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission ergebenden Verpflichtungen, wie sie in der Satzung der Codex-Alimentarius-Kommission festgeschrieben sind, und verpflichtet sich feierlich, den zum Zeitpunkt ihres Beitritts bestehenden Verpflichtungen pflichtgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alessandro PIGNATTI

*Der amtierende Präsident des Rates der Europäischen Union
Vorsitzender des Ausschusses der Ständigen Vertreter*

(Teil 1)

Herrn Diouf
Generaldirektor
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
Via delle Terme di Caracalla
I-00100 Rom

ANHANG II

Allgemeine Erklärung der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeitsverteilung gemäß Regel VI der Verfahrensordnung der Codex-Alimentarius-Kommission

In dieser Erklärung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in den Tätigkeitsbereichen festgelegt, die in den Rechtsakten zur Gründung der Codex-Alimentarius-Kommission erfasst sind. Die Sprechregelung für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten fällt nicht darunter.

Diese Erklärung gilt für alle Sitzungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien, es sei denn, die Europäische Gemeinschaft beschließt oder wird von einem anderen Codex-Alimentarius-Mitglied vor einer Sitzung ersucht, zu einem Tagesordnungspunkt eine besondere Erklärung abzugeben.

Sollten sich die nachstehenden Modalitäten für die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ändern, so wird diese Erklärung entsprechend angepasst.

1. ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Generell besitzt die Europäische Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für Tagesordnungspunkte in den Bereichen Harmonisierung der Normen für bestimmte Agrarprodukte, Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Kontaminanten, Tierarzneimittel, Pestizide, Fisch und Fischereierzeugnisse, einschließlich Etikettierung, Analyse- und Stichprobeverfahren, sowie die Kodizes und Leitlinien für die Hygienepraxis, soweit die Gemeinschaftsvorschriften diese Bereiche ganz oder weitgehend harmonisiert haben, sowie in Fragen des internationalen Handels, soweit sie die Ziele der Codex-Alimentarius-Kommission und insbesondere den Schutz der Verbrauchergesundheit und faire Praktiken im Lebensmittelhandel betreffen.

2. ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind generell zuständig für Tagesordnungspunkte, die organisatorische Fragen (z. B. rechtliche oder budgetäre Fragen) und Verfahrensfragen (z. B. Wahl von Vorsitzenden, Annahme von Tagesordnungen, Genehmigung von Berichten) betreffen.

3. GETEILTE ZUSTÄNDIGKEIT

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind in folgenden Bereichen beide grundsätzlich zuständig, soweit die in diesen Bereichen geplanten Maßnahmen in den Tätigkeitsbereich des Codex Alimentarius fallen und die Gemeinschaft in diesen Bereichen harmonisierungsberechtigt, die Harmonisierung jedoch erst teilweise erfolgt ist:

- a) Agrarpolitik im allgemeinen, einschließlich Harmonisierung von Normen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren und Pflanzen (Artikel 32 bis 38 EG-Vertrag);
- b) Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bereichen, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen betreffen (Artikel 94 und 95 EG-Vertrag);
- c) gesundheitspolitische Maßnahmen (Artikel 152 EG-Vertrag) und Maßnahmen zum Verbraucherschutz (Artikel 153 EG-Vertrag);
- d) Politik für die Bereiche Forschung und technologische Entwicklung (Artikel 163 bis 173 EG-Vertrag);
- e) Umweltpolitik (Artikel 174 bis 176 EG-Vertrag);
- f) Entwicklungspolitik (Artikel 177 bis 181 EG-Vertrag);
- g) andere Politikbereiche der Europäischen Gemeinschaft, die, wenn auch nur teilweise, die Tätigkeiten der Codex-Alimentarius-Kommission betreffen.

ANHANG III

Vereinbarung zwischen Rat und Kommission über die Vorbereitung von Codex-Alimentarius-Sitzungen, -Erklärungen und die Ausübung von Abstimmungsrechten**1. Anwendungsbereich des Koordinationsverfahrens**

Das Koordinationsverfahren gilt für alle Sitzungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien, einschließlich Arbeitsgruppen, und für Antworten auf Rundschreiben.

2. Codex-Alimentarius-Rundschreiben

- 2.1. Um die Fristen für die Beantwortung der Codex-Rundschreiben einhalten zu können, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, eine Tabelle, in der alle erwarteten, angekündigten und anstehenden Rundschreiben getrennt aufgelistet sind und in der besonders auf die Rundschreiben hingewiesen wird, für die die Kommission beabsichtigt, einen Entwurf einer gemeinsamen Antwort im Namen der Gemeinschaft auszuarbeiten, einschließlich eines entsprechenden Zeitplans und, soweit möglich, mit Angaben über die jeweilige Zuständigkeit.
- 2.2. Soweit die Kommission angibt, dass eine gemeinsame Antwort ausgearbeitet werden muss, sehen die Mitgliedstaaten von einer direkten Beantwortung des betreffenden Codex-Rundschreibens ab; sie können die Kommission jedoch auf spezifische Fragen oder Punkte, die ihnen Probleme aufwerfen, hinweisen und Anregungen für die Beantwortung des Rundschreibens geben.
- 2.3. Die Kommission erarbeitet einen Entwurf einer gemeinsamen Antwort, der den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt und für weitere Anmerkungen zügig über die nationalen Codex-Kontaktstellen oder die von den Mitgliedstaaten benannten anderen Stellen an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wird. Auf der Grundlage der auf diesem Weg mitgeteilten Anmerkungen überarbeitet die Kommission die gemeinsame Antwort unter Angabe der mitgeteilten Anmerkungen und gegebenenfalls der Gründe, warum bestimmte Anmerkungen nicht berücksichtigt werden konnten.
- 2.4. Ein Mitgliedstaat kann die Kommission auch darauf hinweisen, dass ein bestimmtes Rundschreiben eine gemeinsame Antwort erfordert. In diesem Fall erarbeitet die Kommission den Antwortentwurf mit technischer Unterstützung dieses Mitgliedstaats.
- 2.5. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine gemeinsame Antwort nicht erforderlich ist, so sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Codex-Rundschreiben, für die keine gemeinsame Antwort vorgesehen ist, direkt zu beantworten. In diesem Fall sind Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, ihre Anmerkungen direkt zu übermitteln, jedoch verpflichtet, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zuvor einen Entwurf ihrer Anmerkungen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Kommission oder andere Mitgliedstaaten keine Einwände erheben.
- 2.6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, so schnell wie möglich einen gemeinsamen Standpunkt zu erreichen. Wird der Entwurf für die gemeinsame Antwort von den Mitgliedstaaten angenommen, so wird er dem Codex-Alimentarius-Sekretariat zugeleitet. Bestehen jedoch noch wesentliche Meinungsunterschiede, so übermittelt die Kommission den Entwurf an das Ratssekretariat, damit eine Koordinationssitzung einberufen werden kann, um diese Differenzen auszuräumen; in diesem Fall gelten die Verfahrensvorschriften gemäß Abschnitt 3.

3. Koordinierung im Rat

- 3.1. Für jede Codex-Alimentarius-Sitzung werden vorbereitende Koordinationssitzungen abgehalten:

- in Brüssel, von der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates (in der Regel die Arbeitsgruppe „Codex Alimentarius“), so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Codex-Alimentarius-Sitzung, sowie zusätzlich
- vor Ort, zu Beginn und erforderlichenfalls während und nach Abschluss der Codex-Alimentarius-Sitzung; sofern notwendig können während der Sitzungsrunde jederzeit weitere Koordinationssitzungen einberufen werden.

- 3.2. Auf den Koordinationssitzungen wird über die im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten abzugebenden Erklärungen entschieden. Erklärungen, die nur im Namen der Mitgliedstaaten abzugeben sind, werden zwar nicht auf Gemeinschaftsebene abgestimmt, können auf diesen Sitzungen jedoch auch koordiniert werden, wenn die Mitgliedstaaten dies vereinbaren.

Gemeinschaftsstandpunkte oder gemeinsame Standpunkte werden in der Regel in Form einer Verhandlungsposition, einer Erklärung oder eines Erklärungsentwurfs beschlossen. Wird in dieser Vereinbarung auf eine „Erklärung“ Bezug genommen, so gilt dieser Bezug auch als Bezug auf andere Formen, in denen der Gemeinschaftsstandpunkt oder gemeinsame Standpunkt vereinbart wurde.

- 3.3. Die Kommission leitet die Tagesordnung für eine Codex-Alimentarius-Sitzung nach Erhalt an das Ratssekretariat weiter, das die Tagesordnung zusammen mit einem Vermerk an die Mitgliedstaaten übermittelt, in dem angegeben wird, zu welchen Tagesordnungspunkten eine Erklärung abgegeben werden soll und ob diese jeweils nur im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und im Namen der Mitgliedstaaten erfolgen soll.

Zu Tagesordnungspunkten, die möglicherweise eine Konsens- oder Abstimmungsentscheidung im Rahmen einer Codex-Alimentarius-Sitzung erfordern, gibt die Kommission an, ob die Gemeinschaft oder die einzelnen Mitgliedstaaten abstimmen sollten.

- 3.4. Die Kommission leitet Erklärungsentwürfe und Entwürfe von Standpunktpapieren dem Ratssekretariat zu, das die Entwürfe so schnell wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Koordinationssitzung an die Mitgliedstaaten übermittelt. Bei der Erarbeitung von Erklärungsentwürfen und Standpunktpapieren lässt sich die Kommission von technischen Sachverständigen der Mitgliedstaaten unterstützen. Das Ratssekretariat trägt dafür Sorge, dass die Erklärungsentwürfe zügig über die Codex-Kontaktstellen oder andere von den Mitgliedstaaten benannten Stellen weitergeleitet werden.
- 3.5. Auf den Koordinationssitzungen wird über die Verteilung der Zuständigkeiten bei Erklärungen und Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten der Codex-Alimentarius-Sitzungen entschieden, zu denen Erklärungen abgegeben werden können oder bei denen mit einer Abstimmung zu rechnen ist.
- 3.6. Vor den Koordinationssitzungen übersendet die Kommission den Mitgliedstaaten über das Sekretariat des Rates
- a) ihre Vorschläge für die Zuständigkeitsverteilung bei einer bestimmten Frage;
 - b) ihre Vorschläge für Erklärungen zu einer bestimmten Frage.
- 3.7. Können die Kommission und die Mitgliedstaaten in Koordinationssitzungen im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates oder vor Ort bei Fragen im Zusammenhang mit Punkt 3.6 Buchstaben a) und b) auch wegen Uneinigkeit über die Zuständigkeitsverteilung keinen gemeinsamen Standpunkt erzielen, so wird die Angelegenheit an den Ausschuss der Ständigen Vertreter verwiesen, der nach Maßgabe des geltenden Gemeinschaftsrechts über die zur Debatte stehenden Fragen mehrheitlich entscheidet.
- 3.8. Die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in den betreffenden Bereichen bleiben von den unter Nummer 3.7 genannten Entscheidungen unberührt.
- 3.9. Sollte es sich (wegen Nichtverfügbarkeit der Codex-Alimentarius-Unterlagen) für die Kommission als unmöglich erweisen, Erklärungen rechtzeitig für die Koordinationssitzung vorzubereiten, so informiert sie die Mitgliedstaaten mindestens eine Woche vor der Codex-Alimentarius-Sitzung über die Kernpunkte eines Gemeinschaftsstandpunkts oder gemeinsamen Standpunkts sowie der entsprechenden Erklärung. Soweit dies unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist, werden diese Kernpunkte und die Erklärung im Rahmen einer Koordinationssitzung ad hoc gemeinsam mit den in der Sitzung anwesenden Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten erneut geprüft.
- 3.10. Erweist es sich angesichts der Entwicklung oder der Dynamik der Verhandlungen im Rahmen von Codex-Alimentarius-Sitzungen als erforderlich, dass der Vertreter der Gemeinschaft im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Erklärung abgibt, so wird ein entsprechender Erklärungsentwurf ad hoc koordiniert, und die einschlägigen Bestimmungen gemäß Punkt 3.9 finden Anwendung.

- 3.11. Um in den Codex-Sitzungen auf nicht unter den vereinbarten Gemeinschaftsstandpunkt fallende Vorschläge reagieren zu können, schlagen die Mitgliedstaaten und die Kommission, möglichst nach vorheriger Absprache, eine vorläufige Antwort vor und prüfen Alternativoptionen, ohne jedoch eine formelle Verpflichtung einzugehen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten sich in jeder Hinsicht an die vereinbarte Gemeinschaftsposition und die ihr zugrunde liegenden Argumente und stimmen sich unmittelbar so schnell wie möglich ab, um ihre vorläufigen Standpunkte bestätigen oder ändern zu können.

4. Erklärungen und Abstimmungen in Codex-Alimentarius-Sitzungen

- 4.1. Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, spricht die Kommission im Namen der Gemeinschaft und stimmt ab. Nach vorheriger Absprache können auch die Mitgliedstaaten sprechen, um den Gemeinschaftsstandpunkt zu unterstützen und/oder zu ergänzen.
- 4.2. Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sprechen und stimmen die Mitgliedstaaten ab.
- 4.3. Bei Tagesordnungspunkten, die sowohl in die Zuständigkeit der Gemeinschaft als auch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, legen der Vorsitz und die Kommission einen gemeinsamen Standpunkt fest. Nach Absprache können die Mitgliedstaaten sprechen und unterstützende und/oder ergänzende Angaben machen. Die Mitgliedstaaten bzw. die Kommission stimmen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt ab. Die Entscheidung darüber, wer abstimmt, wird je nach dem Überwiegen der Zuständigkeit (des Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft) getroffen.
- 4.4. Behandelt ein Tagesordnungspunkt Fragen, die sowohl in die nationale als auch die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallen und in denen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten keine Einigung gemäß Nummer 3.7 erzielt werden konnte, so können die Mitgliedstaaten in Fragen, die eindeutig in ihre Zuständigkeit fallen, sprechen und abstimmen. Entsprechend der Verfahrensordnung des Codex Alimentarius kann die Kommission in Fragen, die eindeutig in ihre Zuständigkeit fallen und zu denen ein Gemeinschaftsstandpunkt festgelegt wurde, sprechen und abstimmen.
- 4.5. In Fragen, in denen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten keine Einigung über die Zuständigkeit erreicht wurde, oder wenn die für einen Gemeinschaftsstandpunkt erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden konnte, bemühen sich beide Seiten nach Kräften, die Lage zu klären bzw. einen Gemeinschaftsstandpunkt festzulegen. Bis dahin und nach Absprache könnten die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten sprechen, vorausgesetzt, der vertretene Standpunkt steht in Einklang mit der Gemeinschaftspolitik sowie früheren Gemeinschaftsstandpunkten und dem Gemeinschaftsrecht.
- 4.6. In den beiden ersten Jahren nach dem Beitritt der Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission werden die Ergebnisse der Koordinationssitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates zu Fragen der Zuständigkeitsverteilung bei Erklärungen und Abstimmungen zu allen Codex-Alimentarius-Tagesordnungspunkten dem Codex-Alimentarius-Sekretariat mitgeteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die allgemeine Erklärung als gültig, sofern kein anderes Codex-Alimentarius-Mitglied einen besonderen Antrag auf Klärung stellt oder die zuständige Arbeitsgruppe des Rates nicht anders beschließt.
- 4.7. Im Rahmen der unter Nummer 4.1 oder Nummer 4.3 genannten Bestimmungen gilt ferner, dass ein Mitgliedstaat mit einem besonderen wichtigen, sich auf ein abhängiges Gebiet beziehenden Anliegen, dem nicht in einem gemeinsamen Standpunkt oder einem Gemeinschaftsstandpunkt Rechnung getragen werden kann, das Recht behält, unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen im Namen seines abhängigen Gebiets abzustimmen und zu sprechen

5. Redaktionssausschüsse und Arbeitsgruppen

- 5.1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind berechtigt, nach eigenem Ermessen in Redaktionssausschüssen und Arbeitsgruppen des Codex Alimentarius mitzuwirken und zu sprechen, soweit es sich um informelle technische Sitzungen handelt, in denen nur einige Codex-Alimentarius-Mitglieder anwesend sind und keine formellen Beschlüsse gefasst werden. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission bemühen sich nach Kräften, eine Einigung zu erzielen und in den Redaktionssausschüssen und Arbeitsgruppen zu vertreten.
- 5.2. Unabhängig von der Frage der Zuständigkeit unterrichten die Vertreter der Kommission sowie die an den Sitzungen der Redaktionssausschüsse und Arbeitsgruppen teilnehmenden Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über Berichtsentwürfe, die der Berichterstatter der betreffenden Gruppe erstellt hat, und sie sprechen sich mit den Mitgliedstaaten über den zu vertretenden Standpunkt ab. Falls keine derartige Absprache erfolgt, orientieren sich die Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten in den Redaktionssausschüssen und Arbeitsgruppen an den miteinander abgestimmten Erklärungen und den Debatten in den Koordinierungssitzungen (siehe Abschnitt 4).

6. **Änderungen des Verfahrens**

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission wird das Verfahren unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen überprüft.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2029/2003 der Kommission vom 18. November 2003 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 301 vom 19. November 2003)

Seite 7, Anhang I Buchstabe b):

anstatt:

„b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött		
ESPAÑA	— Babilla de intervención (INT 12)	0,024 ⁽²⁾
	— Falda del costillar de intervención (INT 18)	0,023 ⁽¹⁾
	— Entrecot de intervención (INT 19)	0,041 ⁽¹⁾ “

muss es heißen:

„b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött		
ESPAÑA	— Babilla de intervención (INT 12)	0,024 ⁽²⁾
	— Falda del costillar de intervención (INT 18)	0,023 ⁽²⁾
	— Entrecot de intervención (INT 19)	0,041 ⁽²⁾ “

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2046/2003 der Kommission vom 20. November 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 303 vom 21. November 2003)

Seite 14, Anhang, im Titel:

anstatt: „... 20. November 2003 ...“

muss es heißen: „... 21. November 2003 ...“